



Statuten

Turnverein Thürnen

Gegründet 1959

I.	Name und Sitz	Seite 2
II.	Zweck des Vereins	Seite 2
III.	Vereinsstruktur	Seite 2
IV.	Mitgliedschaft und Ernennungen	Seite 3
V.	Organe	Seite 4
VI.	Verwaltung	Seite 6
VII.	Finanzen	Seite 6
VIII.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	Seite 7



ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Baselbieter Turnverband	BLTV
Bezirksturnverband	BTV
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Turnstand	TS

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Frauen und Männer.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein Thürnen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Turnverein Thürnen ist die Gemeinde 4441 Thürnen BL.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Turnverein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- legt besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend;
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der Turnverein und seine Riegen/ Untersektionen sind Mitglied

- des Bezirksturnverbandes Sissach;
- des Baselbieter Turnverbandes;
- und damit auch Mitglied des STV,

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Alle turnenden Mitglieder sind gegen Turnunfälle bei der SVK-STV gemäss deren Reglement versichert.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Turnverein Thürnen gehören an

- Turnverein (Aktivriege);
- Jugendriege (Knaben);
- Männerriege.



Weitere Riegen und Untersektionen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 6

Zur Erfüllung ihres Zwecks kann der Turnverein Untersektionen führen. Diese Untersektionen verwalten sich selbst und haben einen eigenen Ausschuss, resp. ein eigenes Verwaltungsreglement. Sie sind finanziell unabhängig vom Turnverein.

Art. 7

Die Riegen und Untersektionen können eigene Reglemente haben, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Turnvereins nicht widersprechen.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8

Der Turnverein und dessen Riegen/ Untersektionen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder;
- Freimitglieder;
- Ehrenmitglieder;
- Passivmitglieder.

Alle Vereins- und Riegenmitglieder sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden.

Art. 9

Als Aktivmitglied des Turnvereins kann aufgenommen werden, wer das 15. Altersjahr erreicht. Die Aufnahme erfolgt für Turner, welche noch nicht 20 Jahre alt sind, nach mindestens $\frac{3}{4}$ Jahren aktivem Turnstundenbesuch an der nächsten GV. Turner, die bereits 20 Jahre alt sind, werden in der Regel an der nächsten GV aufgenommen.

Art. 10

Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres und muss in schriftlicher Form gemeldet werden.

Art. 11

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie kann am Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 12

Die Riegen und Untersektionen melden die Ein- und Austritte dem VS, zwecks Aufnahme durch die Generalversammlung.

Art. 13

Mitglieder, die Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 14

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Turnvereins oder der Verbände vorsätzlich oder schwerwiegend verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 15

Zum Freimitglied kann anlässlich der GV ernannt werden, wer mindestens 15 Jahre als Aktivmitglied tätig war.



Art. 16

Zum Ehrenmitglied kann anlässlich der GV ernannt werden, wer sich um den Turnverein ausserordentlich verdient gemacht hat.

Art. 17

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegen oder einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Art. 18

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer den Turnverein finanziell unterstützen will.

V. ORGANE

Art. 19

Die Organe des Turnvereins sind:

- Generalversammlung;
- Turnstand;
- Vorstand;
- Rechnungsrevisoren;
- Spezialkommissionen.

Generalversammlung (GV)

Art. 20

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Januar des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern;
- Frei- und Ehrenmitgliedern;
- Passivmitgliedern;
- Revisoren;
- Mitturnern;
- Gästen.

Der Besuch der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 21

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- Mutationen;
- Abnahme der Jahresrechnung, Vorstellung des Budgets und Verlesen des Revisorenberichtes;
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des technischen Leiters sowie weitere Berichte;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes;
- Wahl des Präsidenten;
- Wahl des technischen Leiters;
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS;
- Wahl der Revisoren;
- Ehrungen;
- Statuten- und Reglementsänderungen sowie Anträge;
- Fusionen;
- Vereinsauflösung.

Art. 22

Anträge an die GV sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.



Art. 23

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 24

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 25

Sämtliche Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 26

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Turnstand

Art. 27

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern und Mitturnern der Riegen zusammen und ist 10 Tage im voraus schriftlich anzukündigen.

Vorstand (VS)

Art. 28

Der Vorstand setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 29

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.

Art. 30

Die Aufgaben des VS sind:

- Allgemeine Leitung des Turnvereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften;
- Vertretung nach aussen;
- Erstellen von Reglementen und Pflichtenheften;

Art. 31

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit dem Aktuar und/ oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben der Kassier sowie der Präsident Einzelunterschriften.



Rechnungsrevisoren

Art. 32

Die Revisionskommission umfasst 3 Mitglieder (2 amtierende, 1 Ersatz). Sie setzen sich zusammen aus einem Aktiv- und einem Passivmitglied und werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das amtsälteste Mitglied scheidet jeweils aus. Das Ersatzmitglied rückt nach. Ein neues Ersatzmitglied wird von der GV gewählt.

Art. 33

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Turnvereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

VI. VERWALTUNG

Art. 34

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 35

Die Detailaufgaben des Vorstands und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 36

Für den Erlass der Reglemente ist die GV, für den Erlass der Pflichtenhefte der Vorstand zuständig.

Art. 37

Der Turnverein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Dokumente und Gegenstände.

VII. FINANZEN

Art. 38

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 39

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Erträgen des Vereinsvermögens;
- Gewinn aus Veranstaltungen;
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Art. 40

Die Ausgaben des Turnvereins bestehen aus:

- Verbands- und Versicherungsbeiträgen;
- Verwaltungskosten;
- Turnbetriebskosten;
- Geräte- und Materialanschaffungen;
- Spesen- und Leiterentschädigungen;
- Beiträgen an Riegen oder Einzelturmer für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten;
- weiteren, durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben;
- einer ausserordentlichen, im Reglement vom VS definierten Ausgabenkompetenz;
- Kosten für Auszeichnungen und Ehrungen.



Art. 41

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird an jeder ordentlichen Generalversammlung neu festgelegt. Es gelten folgende Maximalbeträge:

Aktivmitglieder Turnverein	sFr.	150.-
Aktivmitglieder Männerriege	sFr.	150.-
Ehrenmitglieder aktiv*	sFr.	150.-
Freimitglieder aktiv*	sFr.	150.-
Passivmitglieder	sFr.	50.-
Jugendriege	sFr.	50.-
Freimitglieder	sFr.	50.-

* Ehren- und Freimitglieder, welche noch aktiv turnen und an Wettkämpfen teilnehmen.

Art. 42

Von der Beitragspflicht gegenüber des Turnvereins sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder (ganz);
- Freimitglieder (von Vereinsabgaben);

Art. 43

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren Vermögenswerten angelegt werden. Der Kassier hat vor Geldanlagen mit dem Vorstand Rücksprache zu nehmen.

Art. 44

Der Turnverein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 45

Die Fonds sind Bestandteil der Vereinsrechnung. Die Fonds müssen gesondert verwaltet werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 46

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 47

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können an der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Genehmigte Änderungen sind vom BLTV bestätigen zu lassen.

Art. 48

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 49

Die Auflösung des Turnvereins oder einer Riege/ Untersektion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 50

Bei einer Auflösung des Turnvereins ist das gesamte Vermögen, inkl. allfälliger Fonds, der Gemeinde Thürnen treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dem BLTV angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des BLTV.



Art. 51

Muss eine Riege/ Untersektion aufgelöst werden, geht deren allfälliges Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverein. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege/ Untersektion gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnvereins über.

Art. 52

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV und des STV.

Art. 53

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 31.01.2003.

Art. 54

Diese Statuten wurden an der GV vom 27. Januar 2012 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den BLTV in Kraft.

Thürnen, 27.01.2012

Für den Turnverein Thürnen:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Pascal Estermann

Kevin Felder

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Für den BLTV

Der Präsident

Die Statutenverantwortliche

.....

.....